

## Die Pflichtteilsstundung

Zum Schutz bestehender Unternehmen sowie vor der Beeinträchtigung sonstiger wirtschaftlicher Grundlagen der Erben durch die Pflicht zur Leistung des Pflichtteils, wurden vom Gesetzgeber mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 zwei Möglichkeiten zur Stundung des Anspruchs geschaffen.

Voraussetzung einer Pflichtteilsstundung ist, dass die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruches aufgrund der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte bedeuten würde. Hiervon ist vor allem dann zu sprechen, wenn sie zur Aufgabe des Familienheims oder zum Verkauf eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellt.

Auf Anordnung des Verstorbenen, beispielsweise in einem Testament, oder auf Verlangen des belasteten Erben kann durch das Gericht – ab 01.01.2017 - die Möglichkeit zur Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches für die Dauer von fünf Jahren aufgeschoben werden.

### Zur Stundung durch eine letztwillige Verfügung:

Der Erblasser kann nun nunmehr selbst in einer letztwilligen Verfügung anordnen, dass die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches auf höchstens 5 Jahre nach seinem Tod gestundet wird. Es kann darin ebenso verfügt werden, dass entweder der gesamte Pflichtteil zu einem späteren Zeitpunkt ausgefolgt werden soll oder dass der Pflichtteil in Teilleistungen erbracht werden soll. In besonderen Fällen kann eine Erstreckung der Stundung auf höchstens 10 Jahre ausgesprochen werden.

Zur Gerichtliche Stundung auf Antrag des Pflichtteilsberechtigten:

Eine Stundung kann auch auf Antrag des Pflichtteilsberechtigten auf höchstens fünf Jahre erfolgen. Ebenso können Teilzahlungen für diesen Zeitraum angeordnet werden. Eine Stundung kann insbesondere dann beantragt werden, wenn die sofortige Entrichtung des Pflichtteilsanspruchs den Fortbestand des Unternehmens erheblich gefährdet. Eine Erstreckung ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf höchstens 10 Jahre möglich.

Sollten Sie zu diesem Thema oder zu anderen erbrechtlichen Belangen Fragen haben, so stehe ich Ihnen sehr gerne, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, in meiner Kanzlei zur Verfügung.